



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Städte und Gemeinden
des Landes
Nordrhein-Westfalen

per E-Mail

Geldwäscheprävention im Bereich des Glücksspielwesens
Informationsblatt Geldwäsche für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1
Nr. 15 GwG

Anlagen: - 3 -

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Aus diesem Grund werden die durch das Geldwäschegesetz angesprochenen Personen und Unternehmen verpflichtet, aktiv bei der Geldwäscheprävention mitzuwirken.

Um den Verpflichteten im Bereich des Glücksspiels nach § 2 Absatz 1 Nr. 15 GwG einen Überblick über ihre geldwäscherechtlichen Pflichten zu geben und den Einstieg in das Thema Geldwäscheprävention zu erleichtern, habe ich ein Informationsblatt erstellt. Dieses Merkblatt möchte ich einem möglichst großen Personenkreis zugänglich machen und bitte Sie daher, dieses **als Serviceangebot und unabhängig von einer geldwäscherechtlichen Zuständigkeit** in Ihrer Internetpräsentation zum Download anzubieten. Ich würde es auch begrüßen, wenn Sie darüber hinaus auch den Gesetzestext des GwG und die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder in die Präsentation aufnehmen würden. Die entsprechenden Unterlagen habe ich Ihnen beigelegt.

Für Ihre Unterstützung möchte ich mich bedanken.

Im Auftrag

gez.
(Illhardt)

02. August 2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
13-38.07.04-7

AR Liehr
Telefon 0211 871-2342
Telefax 0211 871-
gluecksspiel-nrw@mik.nrw.de

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz